
Schöppingen, 28. Juni 2022

Nr. 10/2022

Datum	Inhalt	Seite
22.06.2022	Öffentliche Bekanntmachung 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Esch“ der Gemeinde Schöppingen hier: Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Zeit vom 07. Juli 2022 bis 08. August 2022 - jeweils einschließlich -	2 - 4
22.06.2022	Öffentliche Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 43 „Ehemalige Kasernenanlage“ der Gemeinde Schöppingen hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten gem. § 10 BauGB	4 - 6
28.06.2022	Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwerke Emsdetten GmbH Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Emsdetten GmbH zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980“	7 - 8

Öffentliche Bekanntmachung

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Esch“ der Gemeinde Schöppingen

hier: Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Zeit vom 07. Juli 2022 bis 08. August 2022 - jeweils einschließlich -

Offenlegungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Schöppingen hat in seiner Sitzung am **28.03.2022** beschlossen, zum gebilligten Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Esch“ der Gemeinde Schöppingen, zu dem in der Ratssitzung am **19.04.2021** der Aufstellungsbeschluss gefasst wurde, die gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802), vorgeschriebene öffentliche Auslegung durchzuführen.

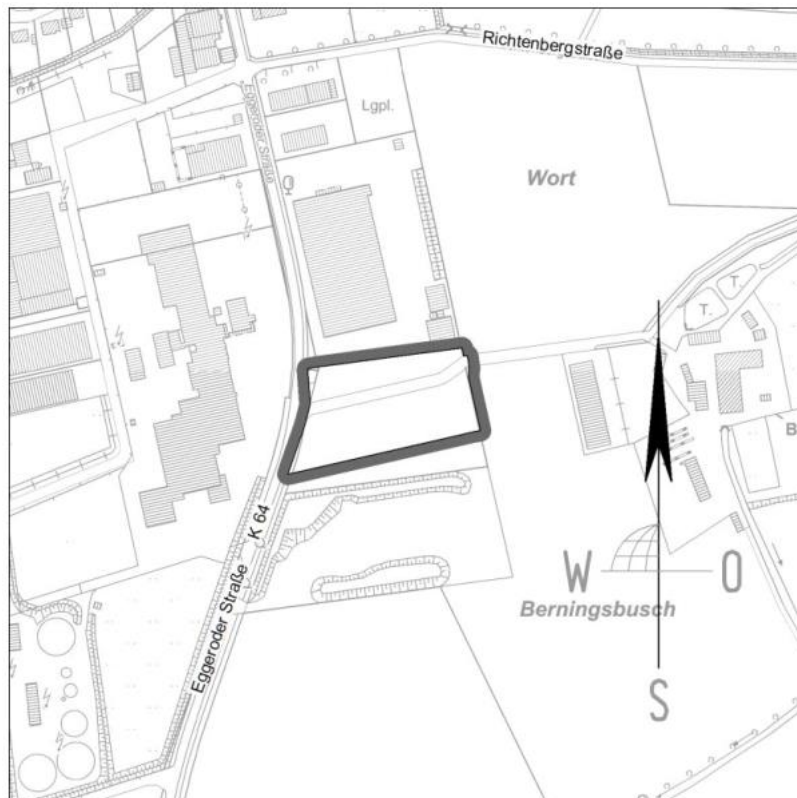
Das von der Änderung erfasste Plangebiet befindet sich im Süden der Schöppinger Ortslage im Industriegebiet Süd am östlichen Rand an der Eggeroder Straße (*Kreisstraße 64*). Im Osten grenzen landwirtschaftliche Kulturlflächen mit Hofstellen und Windkraftanlagen auf dem Schöppinger Höhenrücken in Sichtweite an.

Im Plangebiet liegen Unternehmensbereiche eines Lebensmittelunternehmens, eine öffentliche Straße und eine Ackerfläche, die fast vollständig als Industriegebiet überplant ist.

Zur Sicherung der Planung und Lösung der Herausforderungen wird das Plangebiet wie folgt begrenzt:

- im **Norden** durch die Baugrenze im Bebauungsplan Nr. 3 „Esch“ auf dem Flurstück 148 (*Gemarkung Schöppingen-Kirchspiel, Flur 63*) und in seiner Flucht bis zur Geltungsbereichsgrenze bzw. bis zur festgesetzten Straßenverkehrsfläche der Eggeroder Straße (K 64) im Bebauungsplan Nr. 3 „Esch“,
- im **Osten** durch den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 „Esch“ und im weiteren Verlauf nach Süden durch die westliche Flurstücksgrenze von Flurstück 196 (*Gemarkung Schöppingen-Kirchspiel, Flur 63*),
- im **Süden** durch eine Parallele von 43 m zur südlichen Grenze des Flurstücks 245 (*Gemarkung Schöppingen-Kirchspiel, Flur 63*)
- sowie im **Westen** durch die festgesetzte Straßenverkehrsfläche der Eggeroder Straße (K 64) im Bebauungsplan Nr. 3 „Esch“.

Der Geltungsbereich ist auch der auf der nachfolgend abgedruckten Übersicht zu entnehmen.



Die Unterlagen zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Esch“ der Gemeinde Schöppingen stehen ab dem 30.06.2022 auf der Internetseite der Gemeinde Schöppingen (www.schoeppingen.de) ⇒ **Bauen & Wirtschaft** ⇒ **Aktuelle Bauleitplanung** ⇒ **Öffentliche Auslegung der Unterlagen zur Bauleitplanung 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Esch“** gem. § 3 Abs. 2 BauGB,

Link: <https://www.schoeppingen.de/bauen-wirtschaft/aktuelle-bauleitplanung>

zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung.

Diese Veröffentlichung im Internet ersetzt gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (*Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG*) die öffentliche Auslegung der Unterlagen zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Esch“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.

Neben der Veröffentlichung im Internet können die veröffentlichten Unterlagen in der Zeit vom 07.07. – 08.08.2022 auch im Rathaus der Gemeinde Schöppingen, Amtsstraße 17, 48624 Schöppingen während der allgemeinen Dienststunden nach Vereinbarung eingesehen werden (§ 3 Abs. 2 *PlanSiG*).

Hierbei ist zu beachten, dass das Rathaus der Gemeinde Schöppingen aufgrund der COVID-19-Pandemie derzeit nur nach vorheriger Terminabsprache für Besucher geöffnet ist, sodass für die Einsichtnahme in die ausliegenden Planunterlagen vorab ein Termin zu vereinbaren ist. Eine Terminvereinbarung ist bei der Gemeinde Schöppingen unter Tel.: 0 25 55 / 88-29 oder -30 möglich. Zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben die Besucherinnen und Besucher eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen und das Rathaus möglichst nur alleine aufzusuchen.

In der Zeit vom

07. Juli 2022 bis 08. August 2022
– jeweils einschließlich –

können zu den ausliegenden Unterlagen von jedermann Stellungnahmen bei der Gemeindeverwaltung Schöppingen, Amtsstraße 17, 48624 Schöppingen abgegeben werden. Nach Ablauf der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a (6) BauGB i. V. m. § 3 (2) Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Der mit ausliegende Umweltbericht bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplanes angemessenerweise verlangt werden kann.

Neben dem Planentwurf mit der Begründung liegen für eine umfassende Beurteilung weiterhin folgende umweltbezogene Informationen für den Geltungsbereich des Bauleitplanes vor:

- I. 1. Begründung zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Esch“, erstellt vom Büro Schemmer – Wülfing – Otte, im Entwurf (Stand 14.03.2022).
2. Umweltbericht zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Esch“, erstellt vom Büro Schemmer – Wülfing – Otte, im Entwurf (Stand 14.03.2022).

In der Begründung und dem Umweltbericht werden u.a. die Bestandssituation und die Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, Tiere (*insbesondere die Tiergruppen Vogel, Fledermäuse und sonstiger besonders geschützter sogenannter planungsrelevanter Arten*), Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie sonstige Auswirkungen (*zum Beispiel Beeinträchtigungen des Landschafts- und Ortsbildes, Bodenversiegelungen, Wasserverunreinigungen, Flächeninanspruchnahme und Inanspruchnahme von Biotopen*) und deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander sowie die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen untersucht und bewertet. Ferner werden in der Begründung und im Umweltbericht Maßnahmen zur Vermeidung und/oder Minderung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen, Maßnahmen zur Vermeidung und/oder Minderung von Geruchs- und Lärmemissionen, zum Schutz von Tieren und Pflanzen sowie zur Vermeidung und/oder Minimierung der Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Boden, Wasser, Landschaft und der sonstigen Schutzgüter aufgezeigt.

- Betroffene Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1a BauGB: Mensch, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Wasser, Klima, sachgerechter Umgang mit Abwasser, Vermeidung und Ausgleich von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts.
- II. Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Esch“, erstellt von Herrn Friedrich Pfeifer mit Stand vom 03.05.2021.
- Thema: In der artenschutzrechtlichen Prüfung gem. § 44 Bundesnaturschutzgesetz, werden die Vorkommen der planungsrelevanten geschützten Arten ermittelt und geprüft, ob durch das Vorhaben/die Planung eine wesentliche Störung dieser Arten erfolgt. Ferner werden Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen aufgezeigt.
 - Betroffene Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1a BauGB: Tiere (*insbesondere Vögel*).
- III. Stellungnahmen von Fachbehörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB:
1. Stellungnahmen des Kreises Borken vom 21.12.2021 mit Aussagen zur erforderlichen Löschwasserversorgung, zum anlagenbezogenen Immissionsschutz, zur Wasser- und Abwasserwirtschaft, zum Natur- und Landschaftsschutz sowie zum Bodenschutz und zur Abfallwirtschaft
- Betroffene Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1a BauGB: Mensch, Tiere, Pflanzen, Wasser, Klima, sachgerechter Umgang mit Abwasser sowie Vermeidung und Ausgleich von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

Die öffentliche Auslegung wird hiermit gem. § 3 (2) BauGB in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Schöppingen öffentlich bekannt gemacht.

Schöppingen, 22.06.2022

gez. **Franz-Josef Franzbach**
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 43 „Ehemalige Kasernenanlage“ der Gemeinde Schöppingen

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten gem. § 10 BauGB

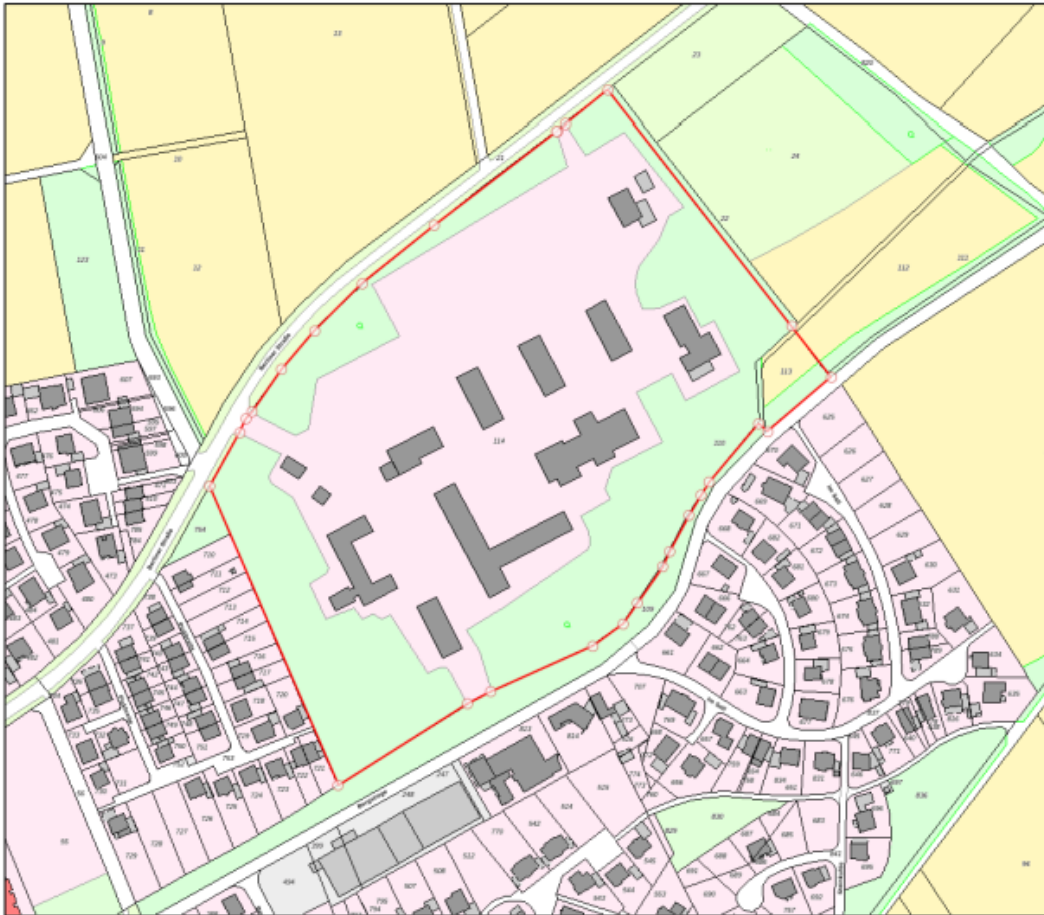
Der Rat der Gemeinde Schöppingen hat am **21.02.2022** den Bebauungsplan Nr. 43 „Ehemalige Kasernenanlage“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich im nordöstlichen Siedlungsbereich der Gemeinde Schöppingen und umfasst die Flurstücke 114 und 113 der Flur 6, Gemarkung Schöppingen-Stadt. Hierbei umfasst das Flurstück 114 das eigentliche Kasernenareal mit einer Fläche von 77.874 m². Das im Südosten gelegene Flurstück 113 mit einer Größe von 1.476 m² wurde in den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes einbezogen. Damit hat das Plangebiet insgesamt eine Größe von rund 7,9 Hektar.

Zur Sicherung der Planung und Lösung der Herausforderungen wird das Plangebiet wie folgt begrenzt:

- im **Norden** durch die Berliner Straße (*Flurstück 21*),
- im **Osten** durch die linearen Gehölzstrukturen des Flurstücks 114 und in südlicher Verlängerung durch die östliche Grundstücksgrenze des Flurstücks 113,
- im **Süden** wird das Plangebiet durch das Flurstück 110 (*Bestandteil des südlich verlaufenden Waldsaums und Gewässergrabens*) und die Straße Bergstiege (*Flurstück 109*)
- sowie im **Westen** durch die rückwärtigen Grundstücksgrenzen der Wohnbebauung an der Straße Pickbreite.

Der Geltungsbereich ist auch der nachfolgend abgedruckten Übersicht zu entnehmen.



Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 43 „Ehemalige Kasernenanlage“ wird hiermit gemäß:

- § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634),
- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GO NW n.F., GV NW S. 666 — SGV NW 2023 —) in Verbindung mit den Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516)
- § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Schöppingen

in der jeweils zurzeit gültigen Fassung **öffentlich bekannt gemacht**.

Der Bebauungsplan Nr. 43 „Ehemalige Kasernenanlage“, einschließlich der dazugehörigen Begründung mit Anlagen und die zusammenfassende Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB werden ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Schöppingen, Zimmer 11, Amtsstraße 17, 48624 Schöppingen zur Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan Nr. 43 „Ehemalige Kasernenanlage“, einschließlich der dazugehörigen Begründung und die zusammenfassende Erklärung sind darüber hinaus ab dem Tag der Bekanntmachung gem. § 10a Abs. 2 auf der Internetseite der Gemeinde Schöppingen (<https://www.schoeppingen.de/bauen-wirtschaft/veroeffentlichung-von-bauleitplaenen-gem-10a-abs-2-baugb/>) einsehbar. Der unter Ziffer 6 der Festsetzungen des Bebauungsplans herangezogene Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ kann auf der Seite des LANUV unter dem Link <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/downloads> eingesehen und/oder heruntergeladen werden.

Auf folgende Verfahrens- und Formvorschriften wird hingewiesen:

1. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB eine Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
2. Gem. § 215 (1) BauGB werden
 1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges
unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schöppingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
3. Außerdem wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines halben Jahres (6 Monate) seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a. ein vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
 - b. die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 43 „Ehemalige Kasernenanlage“ der Gemeinde Schöppingen gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Schöppingen, 22.06.2022

gez. **Franz-Josef Franzbach**
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwerke Emsdetten

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Emsdetten GmbH zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980“

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Emsdetten GmbH zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980“

1. Vertragsschluss

- 1.1. Die Stadtwerke Emsdetten GmbH (im Folgenden abgekürzt Stadtwerke genannt) schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes ab. In besonderen Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten, z. B. Mieter, Pächter, Erbbauberechtigten, Nießbraucher abgeschlossen werden.
- 1.2. Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern (WEG) im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der WEG abgeschlossen. Die WEG verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen die WEG mit den Stadtwerken abzuschließen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Stadtwerke auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.
- 1.3. Steht das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zu (Gesamthandseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen), gilt Ziffer 1.2. entsprechend mit der Maßgabe, dass die Eigentümer als Gesamtschuldner haften.

2. Antrag auf Wasserversorgung

Die Aufnahme der Wasserversorgung ist unter Verwendung des zur Verfügung gestellten Auftragsformulars der Stadtwerke zu beantragen.

3. Baukostenzuschuss

- 3.1. Der Anschlussnehmer zahlt den Stadtwerken bei Anschluss an das Leitungsnetz einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss) zur Abdeckung von 70 % der nach § 9 Abs. 1 Satz 1 AVBWasserV ansatzfähigen anteiligen Kosten für die Erstellung und die Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen.
- 3.2. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind insbesondere die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Druckerhöhungsanlagen und zugehörige Einrichtungen.
- 3.3. Der Baukostenzuschuss beträgt bei einer Straßenfrontlänge des Grundstücks bis 20 m 500,00 € netto (535,00 € brutto). Bei einer Überschreitung der Frontlänge des Grundstücks von 20 m wird zusätzlich für jeden weiteren Meter 25,00 € netto (26,75 € brutto) berechnet. Liegt ein Grundstück als Eckgrundstück oder sonst an mehreren Straßen, so gilt als Straßenfrontlänge die Hälfte aller mit Versorgungsleitungen versehenen Straßen, an denen das Grundstück liegt.
- 3.4. Der Baukostenzuschuss wird zwei Wochen nach Annahme des Angebotes oder, falls die erforderlichen Verteilungsanlagen später fertig werden, zu diesem Zeitpunkt, spätestens jedoch bei Fertigstellung des Hausanschlusses zugleich mit den Hausanschlusskosten fällig.
- 3.5. Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten kann die Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

4. Hausanschluss

- 4.1. Jedes Grundstück oder jedes Haus muss einen eigenen Anschluss an die Versorgungsleitung haben. Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
- 4.2. Der Abnehmer erstattet den Stadtwerken die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses. Ferner erstattet der Anschlussnehmer die den Stadtwerken entstehenden Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, in tatsächlicher Höhe.

5. Inbetriebsetzung

Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt durch die Stadtwerke bzw. durch dessen Beauftragten. Die Kosten hierfür werden dem Kunden pauschal mit 81,75 € netto (87,47 € brutto) in Rechnung gestellt.

6. Verlegung von Messeinrichtungen

Verlegungskosten nach § 18 Abs. 2 sind nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

7. Nachprüfen von Messeinrichtungen

Die Kosten der Nachprüfung von Messeinrichtungen sind gem. § 19 Abs. 2 nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

8. Zahlungsverzug; Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

Die Kosten aus Zahlungsverzug und aus der erforderlich werdenden Einstellung der Versorgung sind mit folgenden Pauschalen zu bezahlen:

(1) Mahnung	netto	brutto
(2) Nachkassaso	3,00 €	15,00 €
(3) Einstellung der Versorgung	52,50 €	

· Bei Außenspernung wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.

(4) Wiederaufnahme der Versorgung

· innerhalb der gültigen Geschäftszeiten

· außerhalb der gültigen Geschäftszeiten

In den genannten Bruttobetrag ist die Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe enthalten; wird kein Bruttobetrag genannt, besteht derzeit keine Umsatzsteuerpflicht.

Erfolgt nach einer Einstellung keine Wiederaufnahme der Versorgung, wird dem Kunden für die Einstellung mindestens die Hälfte der vorgenannten Pauschale berechnet.

Der Zinssatz bei Zahlungsverzug wird wie folgt berechnet: gem. § 288 I BGB für Verbraucher 5 %-Punkte über dem Basiszinssatz, gem. § 288 II BGB für Unternehmer 9 %-Punkte über dem Basiszinssatz.

9. Ablesung und Abrechnung

Die Zählerablesung und Rechnungserteilung erfolgt in der Regel für einen Zeitraum von 12 Monaten. Es werden Abschläge erhoben.

Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund einer Ablesung am Ende des Abrechnungszeitraumes unter Berücksichtigung der für den Wasserverbrauch in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. gezahlten Abschläge.

10. Umsatzsteuer

Auf die nach diesem Vertrag zu zahlenden Entgelte fällt Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe an.

11. Zutrittsrecht

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadtwerke den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

12. Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke

Standrohre zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke werden von den Stadtwerken nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen vermietet.

13. Streitbeilegungsverfahren

Die Stadtwerke weisen darauf hin, dass sie nicht verpflichtet sind, bei Streitigkeiten aus dem Wasserversorgungsvertrag oder über dessen Bestehen mit Kunden und Anschlussnehmern, die Verbraucher im Sinne des § 13 Bürgerliches Gesetzbuch (Verbraucher) sind, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG) teilzunehmen, und dass es an einem solchen Verfahren nicht teilnimmt.

14. Datenschutz

Datenschutzrechtliche Hinweise und Information zum Widerspruchsrecht erhält der Kunde in der „Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten“ des Lieferanten.

15. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten am 01.07.2022 in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen Stand 01.11.2021.

Stand 01.07.2022

Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sieht unter anderem Informationspflichten bei der Erhebung personenbezogener Daten (alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen) vor. Beim Abschluss und der Erfüllung von Verträgen werden gegebenenfalls nicht nur Daten unseres Kunden selbst erhoben, sondern z. B. auch von dessen Mitarbeitern, Dienstleistern oder Erfüllungsgehilfen (nachfolgend „sonstige Betroffene“), etwa im Rahmen der Benennung als Ansprechpartner. Gerne möchten wir Sie daher als unseren Kunden oder als sonstigen Betroffenen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sowie Ihre Rechte aus der DS-GVO informieren. Diese Information gilt nicht für die Verarbeitung von Daten, die keinen Personenbezug (s.o.) aufweisen.

1. Wer ist für die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten verantwortlich und an wen kann ich mich bei Fragen wenden?

Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (z. B. DS-GVO) für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist: Stadtwerke Emsdetten GmbH, Moorbrückenstr. 30, 48282 Emsdetten, Telefon 02572 202-0, Fax 02572 202-189, E-Mail info@stadtwerke-emsdetten.de. Unser Datenschutzbeauftragter steht Ihnen für Fragen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten unter Stadtwerke Emsdetten GmbH, Moorbrückenstr. 30, 48282 Emsdetten, Telefon 02572 202-0, Fax 02572 202-189, E-Mail datenschutz@stadtwerke-emsdetten.de gerne zur Verfügung.

2. Welche Arten von personenbezogenen Daten werden verarbeitet? Zu welchen Zwecken und auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt die Verarbeitung?

2.1. Wir verarbeiten folgende Kategorien personenbezogener Daten:

2.1.1. Daten unseres Kunden:

- Identifikations- und Kontaktdaten (z. B. Familien- und Vorname, Adresse, Kundennummer, ggf. Firma, ggf. Registergericht und -nummer, ggf. Vertragskontonummer),
- Daten zur Identifikation der Verbrauchsstelle (z. B. Zählnummer, Identifikationsnummer der Marktlokation (Entnahmestelle)),
- Angaben zum Belieferungszeitraum,
- Verbrauchsdaten,
- Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten) und
- Daten zum Zahlungsverhalten

2.1.2. Daten von sonstigen Betroffenen (z. B. Mitarbeiter, Dienstleister oder Erfüllungsgehilfen unseres Kunden):

- Kontaktdaten (z. B. Familien- und Vorname, E-Mail-Adresse, Telefonnummer) und
- Berufs- oder Funktionsbezeichnungen (z. B. Dipl.-Ing., Leiter Vertrieb).

2.2. Die personenbezogenen Daten werden zu den folgenden Zwecken auf folgender Rechtsgrundlage verarbeitet:

- 2.2.1. Daten unseres Kunden zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses mit unserem Kunden und der diesbezüglichen Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO sowie der §§ 18 ff. AVBWasserv.
- 2.2.2. Daten unseres Kunden und sonstiger Betroffener zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.
- 2.2.3. Daten unseres Kunden und sonstiger Betroffener zur Wahrnehmung von Aufgaben, die im öffentlichen Interesse liegen, auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO.
- 2.2.4. Daten sonstiger Betroffener zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses mit unserem Kunden und der diesbezüglichen Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO, da die Erfüllung des Vertragsverhältnisses mit unserem Kunden und die diesbezügliche Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen sowohl unser berechtigtes Interesse als auch das unseres Kunden darstellt.
- 2.2.5. Daten unseres Kunden und sonstiger Betroffener zur Direktwerbung betreffend unseren Kunden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO, da Direktwerbung unser berechtigtes Interesse darstellt.
- 2.2.6. Daten unseres privaten Kunden (keine Gewerbetreibenden) gegebenenfalls auch zur Telefonwer-

bung und/oder zur E-Mail-Werbung auf Grundlage einer ausdrücklichen Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO. Eine Einwilligung zur Telefonwerbung und/oder zur E-Mail-Werbung können Sie jederzeit uns gegenüber widerrufen. Der Widerruf ist zu richten an: Stadtwerke Emsdetten, Moorbrückenstr. 30, 48282 Emsdetten, Telefon 02572 202-0, Fax 02572 202-189, E-Mail info@stadtwerke-emsdetten.de. Der Widerruf der Einwilligung erfolgt für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung.

2.2.7. Daten unseres Kunden zur Bewertung der Kreditwürdigkeit unseres Kunden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO als vorvertragliche Maßnahme und Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO, da die Ermittlung der Kreditwürdigkeit unseres Kunden zur Minimierung von Ausfallrisiken unser berechtigtes Interesse darstellt.

· In diesem Zusammenhang werden der Auskunftei CRIF GmbH, Leopoldstraße 244, 80807 München sowie Creditreform Boniversum GmbH, Hellersbergstr. 11, 41460 Neuss zur Ermittlung der Kreditwürdigkeit personenbezogener Daten zur Identifikation unseres Kunden (Name, Anschrift und Geburtsdatum) sowie Daten über nicht vertragsgemäßes oder betrügerisches Verhalten übermittelt.

· Die Auskunftei verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um Dritten Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit unseres Kunden zu geben. In die Berechnung der Kreditwürdigkeit fließen unter anderem Anschriftendaten unseres Kunden ein.

3. Erfolgt eine Offenlegung meiner personenbezogenen Daten gegenüber anderen Empfängern?

Eine Offenlegung bzw. Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt – soweit im Rahmen der unter 2. genannten Zwecke jeweils erforderlich – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern:

- Messstellenbetreiber,
- Vorlieferanten, wasserversorgte Kommune,
- Netzbetreiber,
- Tochter- und Konzerngesellschaften,
- Auskunfteien,
- Abrechnungs-, Druck- oder IT-Dienstleister,
- andere Berechtigte (z. B. Behörden und Gerichte), soweit hierzu eine gesetzliche Verpflichtung oder Berechtigung besteht.

4. Erfolgt eine Übermittlung meiner personenbezogenen Daten an oder in Drittländer?

Eine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.

5. Für welche Dauer werden meine personenbezogenen Daten gespeichert?

Personenbezogene Daten werden zu den unter 2. genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Bestehen gesetzliche Aufbewahrungspflichten, insbesondere aus dem Handels- und Steuerrecht (§§ 147 AO, 257 HGB), sind wir verpflichtet, die Daten bis zum Ablauf dieser Fristen zu speichern. Zum Zwecke der Direktwerbung werden Ihre personenbezogenen Daten solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse unseres Unternehmens an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus, oder bis Sie der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung widersprechen oder eine hierfür erteilte Einwilligung widerrufen.

6. Welche Rechte habe ich in Bezug auf die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten?

Sie haben uns gegenüber insbesondere folgende Rechte hinsichtlich der Sie betreffenden personenbezogenen Daten:

- 6.1. Recht auf Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO),
- 6.2. Recht auf Berichtigung, wenn die Sie betreffenden gespeicherten Daten fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO),

zulässigerweise gewinnen durften. Außerdem verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir zulässigerweise von Unternehmen innerhalb unseres Konzerns oder von Dritten, z. B. Netzbetreibern, erhalten.

Widerspruchsrecht

Sie können uns gegenüber jederzeit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung ohne Angabe von Gründen widersprechen. Wir werden die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses mit unserem Kunden) erforderlich ist.

Auch anderen Verarbeitungen, die wir auf die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO liegt, oder auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO stützen, können Sie uns gegenüber aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Wir werden die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, wir können zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch ist an Stadtwerke Emsdetten GmbH, Moorbrückenstr. 30, 48282 Emsdetten, Telefon 02572 202-0, Fax 02572 202-189, E-Mail info@stadtwerke-emsdetten.de zu richten.

Stand: 01.11.2021